

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3360
der Abgeordneten Ludwig Burkardt und Steeven Bretz
der CDU-Fraktion
Landtagsdrucksache 5/8485

Errichtung eines Windparks neben einem Klinikstandort

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3360 vom 11.02.2014:

Die Recura-Klinik in Beelitz-Heilstätten behandelt pro Jahr ca. 2500 Patienten mit neurologischem Befund und ca. 250 Epilepsiepatienten. Die von den Planungsträgern beabsichtigte Ausweisung von Windvorranggebieten und die von Investoren beantragten Standorte würden die Errichtung Windkraftanlagen in Sichtweite der Patienten ermöglichen. Die Klinik befürchtet negative Auswirkungen auf ihre Patienten, den Therapie- und den Behandlungserfolg. Sie ist wie die Bewohner der umliegenden Gemeinden und Ortschaften über die Waldbrandgefahr besorgt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, dem besonderen Schutzbedürfnis der o.a. Patienten Rechnung zu tragen?
2. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit für eine derartige Spezialklinik einen Abstand von circa 3000 Metern vorzugeben?
3. Gibt es für den Schutz der Menschen eine den diversen Erlassen des Fachministeriums zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange vergleichbare Regelung?
Wenn nein, ist eine solche beabsichtigt?
Wenn nein, warum nicht?
4. Welche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage müsste geschaffen werden, um eine vergleichbare Regelung zu ermöglichen?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Besorgnis der Klinik über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf ihre Patienten?
6. Wann hat die für Gesundheit zuständige Ministerin zuletzt mit der Klinik über die vorstehend beschriebenen Besorgnisse gesprochen?

Zur Waldbrandgefahr:

7. Warum hat die Landesregierung in ihrer Antwort vom 5. August 2013 auf meine Kleine Anfrage 3014 (DS 5/7557) trotz einschlägiger Fragen nicht darüber berichtet, dass sie einen „Leitfaden zu Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ erarbeitet, vielleicht schon erarbeitet hatte, den sie dann zwei Wochen später in einer öffentlichen Veranstaltung in Beelitz vorstellte?
8. In einem Schreiben vom 11. September 2013 an einen Bürger in Borkheide wird mitgeteilt, dass dieser Leitfaden demnächst im Internet veröffentlicht werden soll. Warum ist dies bis heute nicht geschehen?
9. Sieht die Landesregierung angesichts der besonderen Probleme bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und in Schutzgebieten Veranlassung, das Ziel von 2 Prozent der Landesfläche für die Windeignungsgebiete auszuweiten zu überprüfen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vor der Beantwortung der einzelnen Fragen ist festzustellen, dass entgegen den Ausführungen der Fragesteller die Windkraftanlagen (WKA) in dem geplanten Windeignungsgebiet in Fichtenwalde vom Gelände der Recura-Kliniken aus nicht sichtbar sein werden.

Frage 1:

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, dem besonderen Schutzbedürfnis der o.a. Patienten Rechnung zu tragen?

zu Frage 1:

Dem besonderen Schutzbedürfnis von Patienten von Krankenhäusern und Kurkliniken trägt der Bundesgesetzgeber dadurch Rechnung, dass nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in Kurgebieten sowie in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeheimen tagsüber ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und nachts von 35 dB(A) einzuhalten ist. Im Übrigen ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und im Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gem. § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu beachten. Die Landesregierung erachtet diese bundesrechtlichen Regelungen für ausreichend auch zum Schutz von Krankenhäusern.

Im Übrigen sieht die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in ihrem Entwurf für den Regionalplan einen Abstand von 1.500 m zwischen dem Windeignungsgebiet und den Kliniken vor und geht damit über die Empfehlungen der Landesregierung hinaus.

Frage 2:

Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit für eine derartige Spezialklinik einen Abstand von circa 3000 Metern vorzugeben?

Zu Frage 2:

Nein. Der Landesgesetzgeber hat keine Gesetzgebungskompetenz, die eine derartige Regelung zulassen würde.

Frage 3:

Gibt es für den Schutz der Menschen eine den diversen Erlassen des Fachministeriums zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange vergleichbare Regelung?

Wenn nein, ist eine solche beabsichtigt?

Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 3:

Die entsprechenden Regelungen zum Schutz von Menschen sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den hierzu ergangenen Verordnungen sowie allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch den Bundesgesetzgeber getroffen worden. Die konkreten Anforderungen, die an Anlagen zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Umwelt zu stellen sind, ergeben sich aus § 5 BImSchG und den hierzu gem. § 7 BImSchG ergangenen Verordnungen sowie aus Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG. Die Landesregierung hält die bundesrechtlichen Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft für angemessen und ausreichend, um den Schutz der Men-

schen in der Umgebung auch von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Im Übrigen hat die Landesregierung keine Regelungskompetenz auf diesem Gebiet.

Frage 4:

Welche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage müsste geschaffen werden, um eine vergleichbare Regelung zu ermöglichen?

Zu Frage 4:

Es müsste eine Ermächtigungsgrundlage im BImSchG zur Festsetzung von Immissionsrichtwerten durch Landesrecht oder eine Änderung auf dem Gebiet des Bauplanungsrechtes zur landesrechtlichen Ausgestaltung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme geschaffen werden.

Frage 5:

Wie bewertet die Landesregierung die Besorgnis der Klinik über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf ihre Patienten?

Zu Frage 5:

Die Landesregierung hält diese Besorgnis für unbegründet.

Frage 6:

Wann hat die für Gesundheit zuständige Ministerin zuletzt mit der Klinik über die vorstehend beschriebenen Besorgnisse gesprochen?

Zu Frage 6:

Seit Bekanntwerden des Themas ist das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) mit dem Geschäftsführer der Recura-Klinik, Herrn Pertschy, im laufenden Kontakt

Frage 7:

Warum hat die Landesregierung in ihrer Antwort vom 5. August 2013 auf meine Kleine Anfrage 3014 (DS 5/7557) trotz einschlägiger Fragen nicht darüber berichtet, dass sie einen „Leitfaden zu Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ erarbeitet, vielleicht schon erarbeitet hatte, den sie dann zwei Wochen später in einer öffentlichen Veranstaltung in Beelitz vorstellte?

Zu Frage 7:

Aus der Fragestellung der Kleinen Anfrage 3014 ergab sich aus Sicht der Landesregierung nicht, dass die Erwähnung des in Vorbereitung befindlichen Leitfadens notwendig gewesen wäre. Alle Fragen wurden vollständig und inhaltlich korrekt beantwortet.

Frage 8:

In einem Schreiben vom 11. September 2013 an einen Bürger in Borkheide wird mitgeteilt, dass dieser Leitfaden demnächst im Internet veröffentlicht werden soll. Warum ist dies bis heute nicht geschehen?

Zu Frage 8:

Die Abstimmung zwischen den drei mit der Erarbeitung des Leitfadens befassten Ministerien ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 9:

Sieht die Landesregierung angesichts der besonderen Probleme bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und in Schutzgebieten Veranlassung, das Ziel von 2 Prozent der Landesfläche für die Windeignungsgebiete auszuweiten zu überprüfen?

Zu Frage 9:

Die Landesregierung hat sich bei der Aufstellung des in der Energiestrategie 2030 verankerten Flächenziels auch mit der Eignung von Waldflächen und mit den gegebenenfalls durch Schutzgebiete bestehenden Einschränkungen für die bzw. bei der Errichtung von Windkraftanlagen auseinander gesetzt. Der Landesregierung liegen in diesem Zusammenhang keine neuen Erkenntnisse vor, die Anlass für eine Korrektur der Ziele geben würden.